

mich dafür — entschuldigt ihn nicht. Wer ein gut Bewußtsein hat, hat Niemanden zu fürchten. Bei mir ist's der Fall. —

Auch meine Gesehanwendung hat Hr. Voigt mißverstanden; zum bessern Verständniß verweise ich auf Zeller Polizeiwissenschaft Band 13. Titel VII. §. 2 \*). Jeder kann die hier angeführten und Preussische Buchh. gegen Hrn. Voigts Verfahren schützenden Gesetze selbst nachlesen, und zum Beweise dessen führe ich folgende Thatsache an. Herr D. Wigand hatte hier auf Pfennig-Encycl. für Kaufleute Subscribenten sammeln lassen (ehe ich hier etablirt war) und hatte Kaufmann K. die Exemplare an die Subscribenten abzuliefern. Bei meinem Etablissement kam ich sofort bei hiesiger Polizeibehörde gegen K. beschwerend ein. Die Behörde untersagte dem K. sofort dies Buchh.-Geschäft und ließ zur Verwarnung oben angeführtes Gesetz publiciren. Dies wollte aber K. anders verstanden wissen, und ließ dagegen sofort annonciren: Bezug nehmend auf die Anzeige der Königl. Polizei-Behörde vom 5. Febr. 1837 im Anclamer Kreisblatt erlaube ich mir die ergebene Anzeige zu machen, daß ich die Expedition oder Ablieferung von Büchern oder periodischen Druckschriften, ohne privilegirter Buchhändler zu sein, als kaufmännisches Geschäft beibehalte, mithin werden die geehrten Abonnenten, wie früher, ihre Hefte durch mich erhalten.

Hiergegen wußte die hiesige Polizei-Behörde mich nicht zu schützen und ich mußte nun bei der Königl. Regierung weitem Schus suchen, welche auch ganz zu meinen Gunsten entschied, dem K. jenes Buchh.-Geschäft bei Strafe und Confiscation von der hiesigen Polizei-Behörde untersagen und wie folgt im Ancl. Kreisblatte publiciren ließ:

Mit Bezug auf die Anzeige des hiesigen Kaufm. Kettrig vom 18. Febr. in Nr. 7. des diesjährigen Kreisblattes wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach höherer Entscheidung der dort angekündigte Verkehr (Ablieferung von Büchern in Auftrag für Andere) zu dem buchhändlerischen gehört und daher neuerlich bei einer Geldstrafe und Confiscation der Druckschriften untersagt ist, so wie er hiermit Jedem, der nicht ausdrücklich dazu concessionirt ist, untersagt wird.

Anclam, Juli 1837.

Königl. Polizei-Behörde.

Um nun das Princip des Gesetzes aufrecht zu erhalten, habe ich bei hiesiger Polizeibehörde gegen den Uhrmacher und Gastwirth K., der den Auftrag, die gesammelten Bücher-Bestellungen des Hrn. Voigt an hiesige Bewohner abzuliefern, ausgeführt, wegen Gewerbebeeinträchtigung denunciirt, und es ist wohl kein Zweifel, daß hier gegen K. wie damals gegen K. verfahren werden wird.

Bestellung sammeln auf Bücher durch Reisende ist Hrn. Voigt gestattet — habe ich auch keineswegs als ungesetzlich und herabwürdigend bezeichnet, und wie ich überhaupt über Reisegeschäfte denke, beweisen meine die Hrn. Piegsch & Co. und deren Geschäfts-Reisenden ehrenden Worte in Nr. 34. 1840 des Börsenbl. — Es steht auch Hrn. Voigt frei, an jeden Besteller einzeln direct zur Post die Bestellung zu

\*) Auch in Heyde Censurgesetz, Polizeistrafgewalt und andern Preuss. Gesetzbüchern zu finden.

senden, und sich wieder dafür das Geld senden zu lassen — nicht frei aber steht es ihm und ungesetzlich ist es, wenn mit der Ablieferung der gesammelten Bücherbestellungen Buchbinder \*), Handwerker, Käse- und Schnappshändler ic. beauftragt werden und die Einziehung der Gelder durch diese bewirkt wird, — dies kann und darf nur durch den concessionirten Buchhändler geschehen. —

Ein Jeder wird dies verstehen, meine resp. Preuss. Kollegen werden sich darnach richten und mir für diese Darlegung Dank wissen, aber ganz besonders wird dies Hr. Voigt, dieser Ehrenmann und ehrwürdige Greis, der während vierzig Jahren eines bewegten Buchhändlerlebens einzig in unserer Mitte dasteht, — derselbe wird für die Folge seine Geschäfte, und wahrlich nicht zu seinem Nachtheil (denn wenn er jetzt für Ablieferung 12½ und 16⅓ % Provision bewilligt, dabei alle Kosten, oft auch Verluste trägt, so wird er sich nicht in allzugroßen Nachtheil stellen, wenn er 25 % bewilligt und keine Kosten und Risiko weiter hat —) nur durch Buchhändler betreiben, und in Preußen kann dies überall geschehen, diese dagegen ihm und seinen Reisenden zur Vermehrung der Geschäfte behülfslich sein. — Hr. Voigt wird das ehrende Verfahren der Hrn. Piegsch & Co. befolgen. — Ich hoffe, Hr. Voigt wird nun meine gute Absicht — für das allgemeine Beste zu wirken, nicht verkennen, er wird unaufgefordert seine Zwangsmaßregel — und das ist Geschäftsbruch — zurücknehmen, dieses Verfahren bedarf ein Ehrenmann zu Behauptung seines Rechts nicht. Ich habe keinen Spectakel gemacht, nur das allgemeine Beste gewollt, dies ist kein vages Raisonnement.

Um des gehässigen Denunzirens gegen Königl. Beamte ic. wegen Beeinträchtigungen überhoben zu werden, werde ich in Gemeinschaft mit mehreren meiner Preuss. Kollegen mich verbinden und gleich nach der Krebszeit an das hohe Preuss. Ministerium des Innern und der Polizei eine gehorsame Vorstellung zur Abhülfe richten, sollte solche, wie ich erwarte, bis dahin nicht schon von selbst erfolgen. Die weisen und gerechten Beschützer und Gesetzgeber Preußens sind stets und sehr auf das Wohl ihrer Staatsbürger bedacht — da doppelt, wo Beschwerden abzuheben sind, und an Beschwerden, wie vorstehende, wird es nicht fehlen. Wer sich unserer Vorstellung an das hohe Ministerium noch anschließen will, theile mir gef. seine Absicht mit, je mehr je besser. — Der Rath des Hrn. Frommann ist gut, ihm herzlichen Dank dafür! —

Was nun endlich die nicht hierher gehörende aber von Hrn. Voigt berührte Angelegenheit mit Hrn. Dr. H. betrifft, so bemerke ich darauf, daß ich, unmittelbar nach jener Entgegnung des Hrn. Dr. H., der resp. Redaction dieses Bl., wie mir solche bezeugen muß, die Beweise für meine Behauptung, bestehend in einer Remittendenfactur über ein Gebetbuch und meines Commissionairs E. Briefe, worin es wörtlich heißt: „Hr. Dr. H. will durchaus nicht das Buch umtauschen“\*\*) eingesandt habe. Uebrigens konnte Hr. H. vor seiner Ent-

\*) Ob auch Postbeamte? bezweifle ich, weil diesen bei Cassation der Art Geschäfte, wie auch Subscribentensammeln untersagt sein soll.

\*\*) Daß diese Stelle in einem uns zur angegebenen Zeit vorgelegten Schreiben des Hrn. Gysenhardt vom 29. Oct. v. J. sich wirklich befindet, wird der Wahrheit gemäß bescheinigt. D. Red.